

Datenschutz als Praxis-Schreck

EU-Grundverordnung löst bei Ärzten Schutzreflexe aus – wie ernst ist die Bedrohung?

► Medical-Tribune-Recherche

WIESBADEN. Das Thema Datenschutzgrundverordnung putscht bei vielen Niedergelassenen Reaktionen, die sich zwischen dem Ausmalen von Horrorszenarien, Verdrängung und „Ist eh nur Geschwätz“ bewegen. Richtig ist: Die Verordnung ist nicht bedrohlich. Aber sie kann Sie in Bedrängnis bringen, wenn Sie sie nicht ernst nehmen.

Es ist der 25. Mai 2018, früher Morgen, Ihre MFA hat gerade die Tür aufgeschlossen – da wird diese auch schon mit Vehemenz aufgestoßen. Herein fliegt ein Mann mit stapelweise Listen und gezücktem Stift, aus seiner Jackentasche lugt ein Bußgeldformular. Er beginnt um Ihre Anmeldung herum zu schnüffeln, leise vor sich hin murmelnd: „Oh-oh, das gefällt mir aber gar nicht“ – und hat schon das erste Vergehen gefunden: Da liegt ein Rezept zur Unterschrift, offen einsehbar für jeden über 1,98 Körpergröße, der sich über den Tresen lehnt. „Ok, das macht 3000 Euro. Und wo ist denn eigentlich ihr Datenschutzbeauftragter? Oh, Sie haben keinen? Ja, da muss ich Ihnen ein Bußgeld von 20 Millionen Euro vernassen. da kann man leider

Nicht zu erwarten ist: Dass diese Anforderung eine Praxis lahmlegt, weil sie nur mit höchstem Aufwand zu erfüllen ist, oder dass Datenschutzbeauftragte Praxen schließen, weil die Anmeldung bau-lich nicht zu 100 % den Anforderungen entspricht. Wichtig ist, dass sich der Praxisinhaber mit der Thematik auseinandersetzt und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen trifft. Datenschutzbeauftragte wie Wolf vergleichen den Arbeitsaufwand, den ein installiertes Datenschut-

Ab 25. Mai gelten neue Datenschutzregelungen, die sich auch im Praxisalltag auswirken. Sie haben wenig Lust, sich damit auseinanderzusetzen? Verständlich. Doch als Praxisinhaber im digitalen Zeitalter können Sie sich nicht entziehen. Arztpraxen sammeln immer mehr sensible Daten – ob Sie wollen oder nicht. Fotos: fotolia/albertogagna, IvonneW, solar22



nichts machen!“

Datenschutz-Angstmacher auf Wirklichkeitsgehalt überprüfen!

Völlig übertrieben, denken Sie jetzt. Stimmt. Und bisher hat sich ja auch niemand spürbar um die Durchsetzung von Datenschutzgesetzen gekümmert, denken Sie weiter, schwer vorstellbar, dass sich das ändert. Das stimmt so nicht.

Für eine erste realitätsnahe, aber angstfreie Annäherung an das Thema, hier die Entmythologisierung von exemplarisch fünf Datenschutz-Angstmachern:



1) Angstmacher „Datenschutzfolgeabschätzung“

Richtig ist:

Wer umfangreich personenbezogene Daten im Gesundheitsbereich verarbeitet, muss in Zukunft im Rahmen einer Datenschutzfolgeabschätzung die Risiken für die betroffenen Personen erkennen und die Folgen für diese abschätzen (Art. 35 EU-DSGVO). Es ist zu dokumentieren, welche Verarbeitungsvorgänge in der Praxis welche Risiken mit sich bringen und welche Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken und zum Schutz der Daten nötig sind. Zu den Risikofeldern in einer Arztpraxis zählt ANDREAS WOLF, Rechtsreferent und Datenschutzbeauftragter der Landesärztekammer Hessen, bei einer

stem verursacht, mit dem eines QM-System. Den Weg zu einem funktionieren System sollte man jedoch nicht unterschätzen.



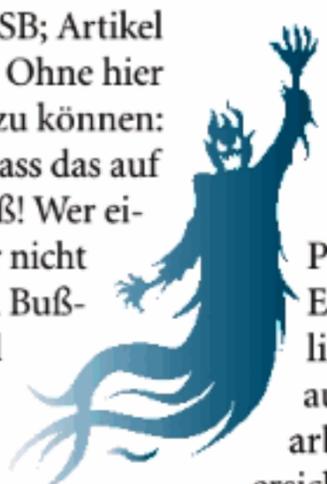
2) Angstmacher „Datenschutzbeauftragter“

Richtig ist:

Die neue Gesetzeslage verlangt unter bestimmten Umständen einen Datenschutzbeauftragten (DSB; Artikel 37–39 EU-DSGVO). Ohne hier genauer darauf eingehen zu können: Die Wahrscheinlichkeit, dass das auf Ihre Praxis zutrifft, ist groß! Wer einen DSB haben muss, aber nicht hat, dem drohte bisher ein Bußgeld von ein paar Tausend Euro. Nach dem neuen Gesetz wird mit Sanktionen von bis zu 50.000 Euro gerechnet.

Die neue Datenschutzgrundverordnung

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) wird ab dem 25. Mai 2018 in allen europäischen Ländern unmittelbare Rechtsentfaltung erlangen und ihren Niederschlag auch auf die Datenschutzpraxis in Arztpraxen finden. Noch sind die Diskussionen darüber von großer Unkenntnis – und damit auch Ängsten – geprägt. Dabei wurden viele Neuregelungen noch gar nicht wirklich ausgestaltet und auch Datenschützer und Juristen reden von juristischem



3) Angstmacher „Patienten-Einwilligung“

Richtig ist:

Ab dem 25. Mai gilt das Prinzip der „Informierten Einwilligung“: Die ausdrückliche Einwilligung muss sich auf eine bestimmte Datenverarbeitung beziehen, sie muss ersichtlich werden lassen, wer die Daten in welchem Umfang wofür verarbeiten darf, sie muss in klarer und einfacher Sprache erfolgen, sie muss widerrufbar sein und freiwillig erfolgen (Art. 7 EU-DSGVO).

Nicht zu erwarten ist:

Dass alle Patienten mehrere bzw. dauernd neue Einwilligungen zu unterschreiben haben und sich in den Praxen unzählige Kartons mit den entsprechenden Dokumenten stapeln. Denn die Datenverarbeitung, die sich aus der „normalen“ Gesundheitsversorgung ergibt, ist durch einen Paragraphen gedeckt

Nicht zu erwarten ist:

Dass die Datenschutzbehörden ab Mai 2018 eine Praxis beim ersten Verstoß gegen diese Vorschrift mit Bußgeldern in den Ruin treiben. Zumal die Datenschutzbehörden die genaueren Umstände, wann ein DSB vorausgesetzt wird, erst Ende Februar in ihren Gremien definieren wollen.



4) Angstmacher „Datenübertragbarkeit“

Richtig ist:

In Art. 20 EU-DSGVO wird das Recht auf Datenübertragbarkeit festgeklopft. Der Patient soll also seine Daten bei einem Dienst exportieren können und bei einem vergleichbaren importieren. Die Praxis muss in diesem Fall die entsprechende Schnittstelle dafür einrichten.

Datenschutzbehörden setzen zunächst auf Kooperation und Beratung

Nicht zu erwarten ist:

Dass die entsprechenden Schnittstellen tatsächlich von so vielen Ärzten und so umgehend benötigt werden, wie der große Nachhall des Themas es suggerieren könnte. Der Anspruch besteht nur, wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage eines Vertrages oder einer

(Art. 9 Abs. 2 lit. h EU-DSGVO) und benötigt deswegen keine zusätzliche Unterschrift. Neue Einwilligungen sind jedoch z.B. bei Anwendungsbeobachtungen und bei Übermittlung der Daten an die Privatärztliche Verrechnungsstelle erforderlich.



5) Angstmacher „Sanktionen“

Richtig ist:

Nach der neuen EU-DSGVO können Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Millionen € oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 83 Abs. 4 und 5).

Nicht zu erwarten ist:

Dass Datenschutzbehörden Bußgelder als alleiniges Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele einsetzen. Bei der Festlegung der Bußgeld-Obergrenze hatte man weltweite Unternehmen wie Google, Amazon und Co. im Auge, nicht die Hausarztpraxis aus der Lüneburger Heide. Und bis jetzt signalisieren die Behörden eindeutig, dass sie auf Kooperation und Beratung setzen. So zählen zu den Kriterien, anhand derer die Höhe der Geldbuße festgesetzt wird, der Verantwortungsgrad des Arztes und die von ihm bereits getroffenen

von Apps oder Anwendungsbeobachtungen. Bei der „normalen“ Heilbehandlung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. h EU-DSGVO wird die Datenportabilität dagegen nicht relevant sein.

Fortbildung zum Thema etwa die Datenübermittlung an Dritte. Man erwarte dazu bald genauere Angaben von den Aufsichtsbehörden.

Neuland. Gleichzeitig mit der EU-DSGVO tritt in Deutschland auch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft.

Die digitale Entwicklung bringt juristisches Neuland für alle mit sich

Einwilligung erfolgt (Art. 20 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO), erklärt Syndikusrechtsanwalt Andreas Wolf und nennt als Beispiele die Verwendung

Maßnahmen genauso wie etwaige frühere Verstöße und die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.
Anouschka Wasner